



Satzung der Behindertensportgemeinschaft Bielefeld von 1946 e.V. (BSG Bielefeld) in der Fassung vom 22.03.2018

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Kompetenzen des Vorstandes	7
§ 13 Abteilungen	8
§ 14 Fachverbände	8
§ 15 Spielgemeinschaften	8
§ 16 Satzungsänderung	8
§ 17 Namensänderung - Fusion - Auflösung	8
§ 18 Stimmberechtigte Mitglieder	9
§ 19 Schlussbestimmungen	9

§ 1 Name, Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1946 gegründet und nannte sich VersehrtenSPORTgemeinschaft.

Die Eintragung unter dem Namen „Behindertensportgemeinschaft von 1946 (BSG) im Polizei-Sportverein Bielefeld (PSV) e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld erfolgte am 29.04.1986 unter der Nummer 2362.

Der Name lautet nunmehr „Behindertensportgemeinschaft Bielefeld von 1946 e.V.“ vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 2362, abgekürzt „BSG Bielefeld e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein basiert auf demokratischer Grundlage, ist weltoffen und in seinen Entscheidungen grundsätzlich unabhängig und neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, für behinderte Erwachsene, Jugendliche und Kinder..
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat die Möglichkeit, im Rahmen der jeweils gültigen Steuerrichtlinien, eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung vom Verein zu beziehen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der eine Minderung von mindestens 50 v. H. (Grad der Behinderung) hat. Im Sinne des Sports kann der Vorstand Ausnahmeregelungen beschließen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Ein Nachweis über den Grad der Behinderung muss beigefügt werden.
3. Die Erteilung einer Abbuchungsgenehmigung (Lastschrift) ist erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt nach Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle als erfolgt, wenn nicht der Vorstand innerhalb von zwei

Seite 3

Monaten, gerechnet vom Tage des Einganges des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Antragsstellenden die Mitgliedschaft ablehnt. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin unter Nennung der Gründe mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereins-Satzung an, die wesentlicher Bestandteil/Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist. Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle aus.

6. Personen, die das Sportangebot des Vereines nutzen bzw. in Anspruch nehmen und/oder für den Verein bzw. im Namen des Vereines an Wettkämpfen/Spielen/Veranstaltungen o.ä. aktiv teilnehmen, müssen Mitglied im Sinne dieser Satzung sein.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen, ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung gem. § 6 befreit, genießen jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die volljährig sind und einen Grad der Behinderung von mindestens 50% haben.

3. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die nicht volljährig sind.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich, zum 15.03. und 15.09. eingezogen.

3. Alle Beiträge sind unbar zu zahlen (siehe § 4 Abs. 3).

4. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sollten mindestens so bemessen sein, dass die gewöhnlichen Aufwendungen und Kosten des Vereines hierdurch gedeckt sind. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5. Den einzelnen Abteilungen ist es gestattet, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Abteilungsbeiträge zu erheben, wenn die Mitglieder der Abteilung dieses beschließen. Gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Beitrag mit eingezogen werden, sofern dem Vorstand das entsprechende Protokoll der Abteilungsversammlung vorliegt.

6. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die ihnen in dieser Satzung auferlegten Pflichten zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Ziele, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu festigen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme in allen Einrichtungen und an Versammlungen des Vereins berechtigt.

Funktionen im Verein können nur die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 übernehmen. Mitglieder, die sich in den Vorstand bewerben, müssen mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sein. Die Mitgliederversammlung darf Abweichendes beschließen. Für Diebstahl haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Für Unfälle o.ä. nur im Rahmen der durch den Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod
- durch Austritt/Kündigung
- durch Ausschluss aus dem Verein

1. Der Austritt bzw. die Kündigung muss schriftlich auf dem Postwege gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.

Zum Kündigungstermin sind alle dem Mitglied überlassenen Vereinseigentümer dem Verein zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Rechnungsstellung.

2. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen und/oder es sich dem Verein bzw. Vereinsmitgliedern gegenüber einer erheblichen Verfehlung schuldig macht oder sich sonst unehrenhaft verhält. Dem/Der Auszuschließenden sind die Gründe zwei Wochen vor der Ausschlusssitzung mitzuteilen. Ihm/Ihr muss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich und/oder mündlich innerhalb der vorerwähnten 2 Wochen zu rechtfertigen.

4. Der Vorstand kann einem Mitglied mit sofortiger Wirkung vorübergehend vom Sportbetrieb ausschließen und/oder auch ein Sportstättenverbot aussprechen.

5. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, kann er/sie innerhalb eines Kalendermonats, nachdem ihm/ihr der Ausschluss schriftlich zugegangen ist, Einspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet dann erneut und endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zur Zeit des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

6. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen und sind für eine ordentliche Übergabe der inne gehaltenen Ämter an den vom Vorstand bestimmten Nachfolger/in verantwortlich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die/der

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 teilnehmen. Andere Personen haben vor Beginn der Versammlung den Versammlungsort zu verlassen. Gäste oder Besucher der Mitgliederversammlung, die ein berechtigtes Interesse haben der Versammlung beizuwohnen, sind vor Versammlungsbeginn vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden der Versammlung vorzustellen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der Beteiligten sind mit in das Protokoll aufzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich, mit Name, Anschrift und Unterschrift) verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Versammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in den Abteilungen, per E-Mail und auf der Homepage im Internet. Wer keine Mail-Adresse angegeben hat, bekommt eine Einladung mit der Post.
4. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, die nicht übertragbar ist. Jedes Mitglied hat sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. Mitglieder die während der Versammlung dazukommen, erhöhen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder die bei einer Abstimmung nicht oder nicht mehr im Versammlungsraum sind, gleich aus welchem Grund, verlieren ihr Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied kann bis 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen (Fax-Mitteilungen und/oder E-Mails sind nicht verbindlich bzw. bindend).
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (Ausnahme: §§ 11 (10) 16 und 17). Die Entscheidung über Immobilienkauf und -verkauf, Verfügungen über das Vereinsvermögen ab 50.000 EUR im Einzelfall, sind mit mindestens 2/3 Mehrheit zu treffen. Ausnahme: Entscheidungen über Anlage und/oder Verlängerung von festverzinslichen Geldanlagen (ohne Kursrisiko) mit einer Frist von bis zu 5 Jahren bei einer inländischen Bank, Sparkasse oder den „von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“; hierüber kann der Vorstand entscheiden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist eine angemessene Anzahl von Protokollen sichtbar und deutlich vor der nächsten Mitgliederversammlung im Versammlungslokal auszulegen, damit es auf der anstehenden Versammlung genehmigt werden kann.

Seite 6

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende des Vorstandes
2. Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes und den Etat durch den Kassenwart/die Kassenwartin
3. Wahl eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes nach § 11
6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
7. Festsetzung der Beiträge nach § 6
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Bildung und Auflösung von Abteilungen
11. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
12. Verfügungen über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins. Sofern es das bewegliche Vermögen betrifft, ist § 10 Abs. 7 zu beachten.
13. Begründeter Antrag des Misstrauens gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder dem Vorstand in seiner Gesamtheit (siehe § 10 Abs. 5).

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der
 - 1.1. 1. Vorsitzenden
 - 1.2. 2. Vorsitzenden
 - 1.3. 3. Vorsitzenden
 - 1.4. 1. Kassenwart/Kassenwartin
 - 1.5. 2. Kassenwart/Kassenwartin
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 Abs. 3.
3. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
4. Der Kassenwart/die Kassenwartin hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Belege zu sammeln und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht, sowie eine Etataufstellung für die kommende Periode zu geben. Der Kassenwart/die Kassenwartin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein im Rahmen der Etatplanung stets zahlungsfähig ist. Erstattung von Auslagen sollen nur gegen Einreichung der Originalbelege erfolgen.

Seite 7

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, mindestens von zwei Personen. In der Regel sind das die Personen nach Absatz 1 Punkt 1.1., 1.2 und 1.3 gemeinsam, mindestens aber Abs. 1 Punkt 1.1 oder 1.2 oder 1.3 mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers/einer Amtsträgerin rückt der jeweilige Stellvertreter/die jeweilige Stellvertreterin als ordentliches Mitglied nach. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die vakante Vorstandsposition neu zu wählen bzw. zu besetzen. Sollte bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unter 3 Personen geraten, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter, auch befristeter Aufgaben Ausschüsse einrichten (siehe auch § 16), die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher und/oder bezahlter Kräfte bedienen. Die Notwendigkeit muss im Vereinsinteresse begründet und durch das jährliche Beitragsaufkommen gesichert sein. Vereinbarungen mit den Betroffenen sind so zu gestalten, dass diese unter Umständen kurzfristig, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, kündbar bzw. auflösbar sind. Die Vereinbarung bedarf nicht zwingend der schriftlichen Form.
10. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder eingeleitet werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist umgehend das Misstrauensvotum auszusprechen und bis zur Beschlussfassung von allen Sitzungen auszuschließen. Die Beschlussfassung ist umgehend einzuleiten. Sie ist zu protokollieren. Für die Amtsenthebung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die einfache Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.
11. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kompetenzen des Vorstandes

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Vorstandssitzungen sollen so terminiert werden, dass alle Vorstandsmitglieder hieran teilnehmen können. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen ist angemessen.
3. Der/Die 1. Vorsitzende ist für die Einberufung der Sitzungen verantwortlich. Im Verhinderungsfall durch die Stellvertreter.
4. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt/repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
5. Die Vorstandsarbeit sollte in Ressorts aufgeteilt sein. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort verantwortlich.

§ 13 Abteilungen

Im Innenverhältnis gliedert sich der Verein in Abteilungen auf. Die Abteilungen sind für die Pflege und Durchführung ihrer Sportart verantwortlich.

§ 14 Fachverbände

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbänden nach sich. Die Mitglieder erkennen damit die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

Sofern diesbezüglich Erklärungen oder Ähnliches abzugeben sind, ist dieses ausschließlich Angelegenheit des Vorstandes (§ 11 Abs. 6).

§ 15 Spielgemeinschaften

Sollten Abteilungen des Vereins ganz oder teilweise Spielgemeinschaften mit einem oder mehreren anderen Vereinen eingehen, so bedarf dieses der Zustimmung des Vorstandes. Mindestens einen Monat vorher ist schriftlich eine Mitgliederversammlung der Abteilung einzuberufen und über die einzugehende Spielgemeinschaft ausreichend zu informieren und abzustimmen. Im Bedarfsfall kann/muss die Versammlung auf einen oder mehrere Tage vertagt werden. Die Abstimmung zur Eingehung einer Spielgemeinschaft muss mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist zu dieser Versammlung schriftlich einzuladen, hat aber kein Stimmrecht. Jedes Vorstandsmitglied hat aber während der Versammlung das Recht zur Wortmeldung. Kommt die Spielgemeinschaft (§11 Abs. 6 ist zu beachten) zustande, so ist hierüber mit dem/den anderen Vereinen ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Die Spielgemeinschaften sollen sich möglichst selbst verwalten. Sie erhalten in der Regel einen entsprechenden Etat von jedem Haupt- bzw. Trägerverein.

Der Vorstand ist zu jeder Mitgliederversammlung der Spielgemeinschaft schriftlich einzuladen.

Die Auflösung/Beendigung einer Spielgemeinschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung der Spielgemeinschaft beschlossen werden.

Die Spielgemeinschaft sollte aufgelöst werden, wenn die sportliche Basis des Ursprungsgedanken der Spielgemeinschaft nicht mehr verfolgt wird bzw. verfolgt werden kann. Ebenso gilt das für die Erreichung bzw. Erfüllung der wirtschaftlichen Grundlagen und Tragbarkeit.

§ 16 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 erforderlich.

Zur Änderung von § 2 Abs. 2 ist eine Zustimmung von mindestens 9/10 der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 17 Namensänderung - Fusion - Auflösung des Vereins

Die Namensänderung, die Fusion mit einem Verein oder mehreren anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins kann von 1/3 der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 beantragt werden. In einer vom Vorstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zu erfolgen. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens 9/10 der erschienen Mitglieder für einen solchen Antrag stimmen.

Seite 9

Der Vorstand hat dem Antrag auf Einberufung einer solchen außerordentlichen Versammlung unverzüglich nachzukommen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach vorheriger Ablösung sämtlicher Verpflichtungen, auch solcher, die ggf. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in der Zukunft erst entstehen könnten, dem Jugendamt der Stadt Bielefeld mit der Auflage zu, es zur sportlichen Erziehung und Entwicklung von behinderten Jugendlichen zu verwenden.

§ 18 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungen nach den § 16 dürfen nur durch die Personen erfolgen, die mindestens seit dem 30. Juni des Vorjahres Mitglied im Sinne dieser Satzung (§ 5 Abs. 1 + 2) sind.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Regelungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, treten erst mit Zustimmung des Finanzamtes über deren Unbedenklichkeit in Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.